

STEFAN HAMBURA
Rechtsanwalt

Stefan Hambura, Rechtsanwalt, Kurfürstendamm 44, 10719 Berlin

Vorab per Telefax: 0951/8331250
Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1

Stefan Hambura
Rechtsanwalt
e-mail:
stefan@hambura.com

96047 Bamberg

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

2592/07/Ha/FI

Berlin, 04.06.2009

Kurfürstendamm 44
10719 Berlin
Telefon: (030) 88 920 930
Telefax: (030) 88 920 939

In dem Rechtsstreit

Stadtjugendamt Bamberg

gegen

Heller

002 UF 171/06

USt-IdNr.: DE195644242

in Kooperation mit:

**LUENEBERG
ANWALTSKANZLEI**

Goethe-Straße 50
40237 Düsseldorf
Telefon: (0211) 966 16 10
Telefax: (0211) 966 16 11
e-Mail:
lueneberg@lueneberg.com

wird beantragt, wegen Dringlichkeit der Angelegenheit im Wege der einstweiligen Anordnung zu entscheiden wie folgt:

Der angegriffene Beschluss vom 29.05.2006 wird (wenigstens) insoweit aufgehoben, als folgende Teilbereiche des Personensorgerechts betreffend Aeneas Heller, geboren am 17.04.1995, betroffen sind:

**CZARNECKI & BAGINSKA
ADWOKACI I RADCOWIE
PRAWNI SP.K.**

ul. Nowy Świat 47
00-042 Warszawa/Polen
Telefon: + 48 (22) 826 02 92
Telefax: + 48 (22) 826 02 97

1. Das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII.

2. Das Recht, für den Sohn Aeneas einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der ihn im familiengerichtlichen Verfahren vor dem OLG Bamberg und/oder AG – FG – Bamberg im Rahmen des § 50 Abs. 3 FGG als Verfahrensbevollmächtigter vertritt.

3. Das Recht, den Umgang des Sohnes Aeneas mit seiner Mutter zu bestimmen.

Begründung:

Abgesehen davon, dass nach dem bisher Vorgebrachten der angegriffene Beschluss sowieso ersatzlos aufzuheben ist (von Wiederholungen wird abgesehen), erfordert § 1666a BGB eine in jedem Falle differenzierte und verhältnismäßige Antwort des Staates auf etwa (noch) bestehende Kindeswohlgefährdungen (zuletzt OLG Köln, FF 2009, 170ff mit Anmerkung *van Els*, aaO 159, der darauf hinweist, dass Anwälte als Organe der Rechtspflege gehalten sind, sich voreiligen Wegnahmen von Kindern durch Jugendämter zu widersetzen, wenn diese zu weit gehen - sei es, weil eine Wegnahme nicht (mehr) die ultima ratio ist, sei es, weil das Kindeswohl in Wahrheit nicht (mehr) gefährdet ist.).

In den mündlichen Anhörungen des sachverständigen Zeugen, Prof. Dr. Rascher, wurde die Beschwerdeführerin vom Vorwurf der psychischen Erkrankung (Münchhausen by proxy Syndrom) entlastet. Eine Kindeswohlgefährdung lag nicht vor, wie sich herausgestellt hat. In dieser Situation kann und muss der angegriffene Beschluss sofort gänzlich aufgehoben werden (entsprechend BVerfG vom 02.04.2009, 1 BvR 683/09). Soweit der Senat sich an einer solchen Aufhebung gehindert sieht mit Hinweis darauf, dass der Sohn Aeneas sich für das Heim ausgesprochen habe und die Lebensbedingungen der Beschwerdeführerin momentan ungewiss seien, so sind diese Fragen nicht im Verfahren nach § 1666 BGB zu klären, sondern in einem sich ggf. anschließenden Verfahren nach § 1632 BGB oder, vor allem, im Jugendhilfeverfahren nach §§ 5, 8, 27, 34 SGB VIII und in dem dazugehörigen Hilfeplanverfahren nach § 36 und § 36a SGB VIII. Dort wird dann geklärt werden können, ob und wie mit dem vom Sohn Aeneas geäußerten Wunsch umzugehen ist (ebenso mit dem Wunsch, unter bestimmten Bedingungen bei der Mutter wohnen zu wollen), ob der Sohn weiterhin oder noch für eine Übergangszeit im Heim bleibt usw. Diese spezifisch jugendhilferechtlichen Fragen brauchen nicht im Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB geklärt zu werden, schon gar nicht in einem Beschwerdeverfahren. Das OLG ist kein Träger der Jugendhilfe, die Senatsrichter sind keine Sozialarbeiter, der Gerichtssaal ist kein Teambesprechungsraum. Über die im Einzelfall richtige Hilfe zur Erziehung entscheidet das Verwaltungsgericht, nicht das Familiengericht.

Wenn daher schon – aus hier nicht nachvollziehbaren Gründen – materielle Abwägungskriterien des § 1632 BGB und fachliche Kategorien des Jugendhilferechts (vor allem der in § 36 SGB VIII vorausgesetzte kooperative Beratungs-, Entscheidungs- und Hilfestaltungsprozess) in das Verfahren nach § 1666 BGB vorgezogen und miteinbezogen werden (entgegen Wiesner, SGB VIII, 3. Aufl., vor § 27 Rz. 31), dann möge die Beschwerdeführerin wenigstens rechtlich in die Lage versetzt werden, in diesen pädagogischen Überlegungen zur kindeswohlgemäßen weiteren Entwicklung des Jugendlichen als insoweit Personensorgeberechtigte mitzuarbeiten. Denn den Personensorgeberechtigten stehen im Jugendhilferecht naturgemäß ganz andere Mitwirkungs- und Antragsrechte zu als den schlichten biologischen Eltern ohne Personensorgerecht. Als Inhaberin der Rechte der §§ 27ff. SGB VIII kann sie auf Augenhöhe mit dem Jugendamt als Leistungsbehörde darüber verhandeln, ob und wie lange der Jugendliche sinnvollerweise im Heim bleibt oder ob Hilfe zur Erziehung nicht mehr in Anspruch genommen wird. Daher rechtfertigt sich wenigstens der Antrag Ziff. 1. Er ist eilbedürftig, weil zum einen das Verfahren bereits so lange dauert, und weil zum anderen das Gutachten Jäger ergeben hat, dass sich der Jugendliche im Heim in einer

äußerst problematischen Beziehungskonstellation befindet (Stichwort: Angstbindung zum Betreuer).

Aus letztgenanntem Grund ist auch der Eilantrag Ziff. 3 berechtigt. Der Bezugsbetreuer Benny Schreiber und/oder das Jugendamt bestimmen im einzelnen, wann, wie oft, unter welchen Umständen und auch mit welchen Themen und Inhalten die Beschwerdeführerin sich mit ihrem Sohn fernmündlich oder persönlich unterhalten darf. Der Bezugsbetreuer muss insoweit eine überaus problematische Überwachungsfunktion ausüben, die – wie die Sachverständige insoweit zutreffend erkannt hat – eine Angstbindung beim Jugendlichen verfestigt. Ganz generell sind solche Kontaktsperren und Kontaktkontrollen rechtlich (*Münder*, Frankfurter Kommentar, § 37 Rz. 7) überaus bedenklich und aus fachlicher Sicht entschieden abzulehnen.

Beweis: Prof. Dr. Uwe Jopt, Universität Bielefeld
Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft
Abteilung für Psychologie
Postfach 10 01 31
D-33501 Bielefeld
als sachverständiger Zeuge.

Dieser hat sich in einem Interview des Westfalen-Blatts vom 23.05.2009 wie folgt geäußert; ich gebe das Interview im Wortlaut wieder, weil es überaus lehr- und hilfreich ist:

„Bielefeld (WB). Deutschland ist schon fünfmal vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden, weil Familien unter angeblich falschen Entscheidungen von Jugendämtern und Familienrichtern gelitten haben. Die CDU/CSU-Fraktion im Jugendausschuss des Bundestages veranstaltet deshalb in der kommenden Woche ein Expertengespräch zum Thema Eltern und Jugendämter. Ein Teilnehmer ist Prof. Dr. Uwe Jopt von der Uni Bielefeld. Christian Althoff sprach mit dem Diplompsychologen und Sachverständigen.

Es gibt Jugendämter, die Ihre Kritik fürchten. Haben Sie generell etwas gegen diese Behörden?

Prof. Uwe Jopt: Überhaupt nicht! Ich nenne sie auch die Kinderschutzpolizei. Jugendämter sind sehr wichtig, um Kindern zu helfen, die in Not sind, die nicht gut versorgt oder sogar misshandelt werden.

Im vergangenen Jahr sind in Deutschland etwa 28 000 Kinder aus ihren Familien geholt worden. Ist das nicht eine erschreckend hohe Zahl?

Prof. Uwe Jopt: Die Jugendämter haben ihre Gründe. Die weitaus meisten Mitarbeiter dort entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen. Und wenn man an Fälle wie den toten Kevin denkt, dann sage ich: Besser ein Kind zu viel als eines zu wenig aus der Familie holen.

Aber?

Prof. Uwe Jopt: Das ganz große Problem in Deutschland ist: Was passiert eigentlich nach der Kindeswegnahme? Da liegt ganz, ganz viel im Argen. Da leiden etliche Kinder oft jahrelang, obwohl das vermeidbar wäre.

Wie kommt es dazu?

Prof. Uwe Jopt: Das Gesetz sieht vor, dass entzogene Kinder in der Regel wieder zu ihren Eltern kommen, wenn sich dort die Verhältnisse gebessert haben. Viele Jugendämter tun aber alles, damit Kinder nicht zurückgeführt werden. Das fängt damit an, dass sie die Kinder zu Pflegeeltern geben, die sehr oft gescheiterte Adoptionsanwärter sind. Ich habe selbst erlebt, dass Jugendamtsmitarbeiter zu Pflegeeltern gesagt haben: Gehen Sie davon aus, dass die Mutter das Kind nicht wiederbekommt! Es ist nur allzu menschlich, dass Pflegeeltern so ein Kind nie wieder hergeben wollen und es deshalb der leiblichen Familie entwöhnen. Zumal die Jugendämter das noch unterstützen, indem sie den leiblichen Eltern oft für Monate untersagen, ihr Kind zu sehen. Dann kommt es irgendwann zu so genannten begleiteten Kontakten. Das ist manchmal der reinste Wahnsinn! Da sitzen die Pflegemutter und Jugendamtsmitarbeiter um das Kind herum, und dann wird der leiblichen Mutter gesagt: Jetzt interagieren Sie mal! Die Mutter geht verunsichert auf ihr Kind zu und sagt: Ich bin es, deine Mama! Und im selben Moment wird die Frau auch schon von einer Jugendamtsmitarbeiterin gestoppt, die mit dem Abbruch des Kontakts droht, sollte die Mutter ihr Kind weiter so verunsichern. Denn für das Kind, so erfährt die Mutter, sei ja die Pflegemutter inzwischen zur Mama geworden.

Die Folgen einer Trennung sind also für das Kind dramatisch?

Prof. Uwe Jopt: Und wie! Eine Trennung ist ein massives Trauma. Viele Kinder werden danach auffällig. Sie haben Angstträume, nässen ins Bett und werden aggressiv. Für einen Kinderpsychologen sind das ganz normale Reflexe auf die Trennung. Aber Jugendämter werten dieses Verhalten oft als Beweis für angeblich schlechte Bedingungen im Elternhaus und fühlen sich bestätigt. Es ist auch ganz natürlich, dass sich ein kleines Kind, das bei Pflegeeltern aufwächst und seine leibliche Mutter sehr lange nicht sehen durfte, beim ersten Wiedersehen an die Pflegemutter klammert. Daraus folgern viele Jugendamtsmitarbeiter unzulässigerweise, dass das Kind keinen Kontakt zu seiner Mutter möchte.

Aber die Jugendamtsmitarbeiter sind doch ausgebildet. Müssen sie das Verhalten der Kinder nicht richtig deuten können?

Prof. Uwe Jopt: Das ist das zweite große Problem. In einigen Jugendämtern arbeiten gelegentlich wohlmeinende Dilettanten. Das möchte ich nicht boshaft, sondern kritisch verstanden wissen. Viele

haben an der Fachhochschule Sozialpädagogik studiert und werden dann mit der verantwortungsvollsten Aufgabe betraut, die es überhaupt in einer Stadt- oder Kreisverwaltung gibt: Über die Zukunft von Kindern zu entscheiden. Dafür aber fehlt diesen Menschen jede kinderpsychologische Ausbildung. Selbst in einem Psychologiestudium wird Entwicklungspsychologie meist mit einer Vorlesung und zwei Seminaren abgefeiert. Das ist viel zu wenig.

Wie haben Sie sich denn Ihre Kompetenz angeeignet?

Prof. Uwe Jopt: Ich werde bald 65, und ich habe mein Leben lang gelernt. Sehr viel auch aus meinen Fehlern. Ich erinnere mich an einen Fall, da lebten die getrennten Eltern in zwei Wohnungen nebeneinander. Sie stritten sich trotzdem jeden Tag aufs Schlimmste, und mittendrin war die fünfjährige Tochter. Ich dachte, ich müsste die Situation für das Kind entspannen und habe dem Vater empfohlen, in ein anderes Haus zu ziehen. Als ich dem Mädchen das erzählt habe, war es nicht etwa erleichtert, sondern fing bitterlich an zu weinen. Ich hatte versucht, den Fall mit Erwachsenenlogik zu lösen. Dabei hätte ich mich in das Kind versetzen müssen. Und das ist es, was ich heute immer wieder versuche.

Wer aus Fehlern lernen will, muss zu Eigenkritik fähig sein...

Prof. Uwe Jopt: ...und die vermisste ich bei vielen Jugendämtern. Ich erstelle pro Jahr etwa 60 Gutachten, aber bis heute kenne ich nicht einen Fall, in dem sich ein Amt bei Eltern entschuldigt hat. Dabei gibt es hanebüchene Dinge! Ich kenne ein Jugendamt, das hat einer Mutter drei Kinder weggenommen, weil sie die Kleinen angeblich nicht ausreichend gefördert hat. Irgendwann kam heraus, dass die Kinder seit ihrer Geburt geistig behindert waren, und die Mutter sehr wohl alles getan hatte, was ihr möglich war, um die Kleinen zu fördern. Heute hat sie die Kinder wieder, aber glauben Sie nicht, dass die Behörde sich entschuldigt hat!

Die Jugendämter argumentieren, ihre Entscheidungen seien ja schließlich von Richtern bestätigt.

Prof. Uwe Jopt: Für die Kindesentziehung trifft das ja auch zu. Aber danach findet keine Kontrolle mehr statt. Das Sorgerecht hat dann oft ein Verwaltungsmitarbeiter, der im schlimmsten Fall der Vormund mehrerer hundert solcher Kinder sein kann. Es wird doch niemand im Ernst glauben, dass dieser Beamte sich so um das einzelne Kind kümmert wie das Eltern tun würden! Zum Thema Familienrichter ist außerdem zu sagen: Ein Richter ist kein Kinderpsychologe. Er braucht für seine Entscheidung eine Grundlage, und das sind nun mal Stellungnahmen von Jugendämtern und gelegentlich auch von zweifelhaften Gutachtern.

Warum zweifelhaft?

Prof. Uwe Jopt: Jeder, der etwa Pädagogik oder Psychologie studiert hat, kann sich Gutachter nennen. Es gibt sogar Heilpraktiker, die das tun. Niemand kontrolliert, ob und wie sich diese Leute weitergebildet haben. Ich selbst bilde deshalb seit Jahren Psychologen zu Gutachtern aus. Das ist nicht mal gerade so zu machen, das dauert 18 Monate.

Die CDU/CSU-Fraktion im Jugendausschuss des Bundestages veranstaltet in der kommenden Woche eine Anhörung zum Thema Jugendämter, an der Sie teilnehmen. Worum geht es da?

Prof. Uwe Jopt: Natürlich bekommen auch Politiker immer wieder Briefe von Eltern, denen die Kinder weggenommen worden ist. Es wird überlegt, ob man Clearingstellen einrichten soll, die zwischen Ämtern und Eltern vermitteln.

Was halten Sie davon?

Prof. Uwe Jopt: Nicht so viel. So ein Ombudsmann steckt ja selbst nicht tief in der Materie drin, sondern hört nur das, was beide Seiten ihm vortragen.

Was ist also Ihr Vorschlag?

Prof. Uwe Jopt: In den Jugendämtern muss sich etwas ändern. Die Mitarbeiter müssten intensiv weitergebildet und dann ein bis zwei Gehaltsstufen höher eingruppiert werden.

Warum geschieht das nicht?

Prof. Uwe Jopt: Vereinzelt sind schon Ansätze da. Es gibt Jugendämter in Deutschland, die laden mich zu Weiterbildungsveranstaltungen ein. Es gibt aber auch Ämter, die sagen dem Familienrichter: Wenn Sie den Jopt beauftragen, verweigern wir unsere Mitarbeit.

Artikel vom 23.05.2009“

Der Kontaktzensur ist entgegenzuwirken durch eine freie und ungehinderte Gestaltung des Umgangs mit der Beschwerdeführerin, was am einfachsten dadurch erreicht wird, dass sie selbst das Umgangsbestimmungsrecht ausübt. Insbesondere wird sie es dahin ausüben, dass der Jugendliche, solange er im Heim bleibt, mit ihr unbehindert und unbeaufsichtigt reden darf (natürlich unter Berücksichtigung der heiminternen Abläufe, Essenszeiten usw.).

Der Eilantrag Ziff. 2 erklärt sich daraus, dass bislang Zweifel beim Senat herrschen – so zuletzt Beschluss vom 02.06.2009 -, ob die Mutter aus Rechtsgründen für ihren Sohn einen Verfahrensbevollmächtigten bestellen kann, nachdem ihr die Personensorge *in toto* entzogen worden ist. Auf welche Weise Herr Rechtsanwalt Hildebrandt dem Jugendlichen helfen kann, hat er im Schriftsatz vom 12.05.2009 geschildert. Dies erscheint sachgemäß. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum die Amtspflegerin die Vertretung des Jugendlichen ablehnt. Folglich können rechtliche Zweifel am einfachsten dadurch ausgeräumt werden, dass die Beschwerdeführerin wieder ermächtigt

wird, für ihren Sohn einen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen. Dieser kann neben einem Verfahrenspfleger tätig werden. Letzterem ist nicht alleine das „Feld“ zu überlassen (*van Els*, aaO., S. 159).

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

A handwritten signature in black ink, reading 'Stefan Hambura'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'S'.

Stefan Hambura
Rechtsanwalt